

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Verfahren zur Festsetzung eines amtlichen Überschwemmungsgebiets für den Hembach im Gemeindegebiet Rednitzhembach und dem Marktgemeindegebiet Schwanstetten, Landkreis Roth

Für den Bereich des Hembachs, Gewässer II. Ordnung, Fluss-km 0,300 – 7,800 wurde das Überschwemmungsgebiet durch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach den Wassergesetzen neu überrechnet und ermittelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Dieses und die damit verbundenen Abflussmengen treten rechnerisch einmal in hundert Jahren auf. Das bedeutet jedoch nicht, dass nach einem 100-jährlichen Hochwasser bis zum nächsten 100 vergehen müssen. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren häufiger oder seltener auftreten.

Mit Bekanntmachung des Landratsamtes Roth vom 12.10.2016 wurde das Überschwemmungsgebiet am Hembach gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayWG vorläufig gesichert.

Das Landratsamt Roth führt nun das Verfahren für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Hembach per Rechtsverordnung gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 63 BayWG im förmlichen Verfahren gem. Art. 73 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch. Die sich dadurch entfaltenden Rechtswirkungen (§§ 78 WHG ff.), wie insbesondere Verbote für bauliche Maßnahmen und die Ausweisung von Baugebieten, fanden größtenteils bereits aufgrund der vorläufigen Sicherung Anwendung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Karten, aus welchen sich Art und Umfang des Überschwemmungsgebiets ergeben, liegt in der Zeit

vom 12.11.2018 bis 12.12.2018

im Rathaus der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach, Zimmer Nr. 227,

sowie im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 227,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass Sie diese öffentliche Bekanntmachung einschließlich der Planunterlagen auch unter folgendem Link auf unserer Internetseite finden:

<https://www.rednitzhembach.de/index.php?id=691>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 27.12.2018

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rednitzhembach oder beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rednitzhembach, den 08.11.2018

Jürgen Spahl, 1. Bürgermeister

